



Stellungnahme

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)

Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Gesetzes für einen Zuschuss zu den
Übertragungsnetzkosten für das Jahr 2026**
BT-Drucksache 21/1863

Siehe Anlage

Anhörung Zuschuss Übertragungsnetzkosten

31. Oktober 2025

Entwurf eines Gesetzes für einen Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten für das Jahr 2026

BT-Drucksache 21/1863

Der BDI weist seit langem auf die **energiewendebedingten Netzentgeltsteigerungen als potenziellem Standortrisiko für die Industrie** hin. Für den Großteil der Industrie stellen diese schon heute einen Wettbewerbsnachteil dar, für einige hundert Unternehmen mit individuellen Netzentgelten droht dieser Nachteil bei Verlust des Bandlast-Privilegs. Im Frühjahr 2025 hat der BDI in einer Studie vor den drohenden weiteren Kostensteigerungen gewarnt, sollte die Energiewende nicht stärker an Kosteneffizienz ausgerichtet werden. Mit dem Monitoringbericht und dem 10 Punkte-Plan des BMWF geschieht nun genau dies. Gerade ein **bedarfsgerechter Ausbau des Stromsystems an angepasste Nachfrageprognosen** und die **Entwicklung von Anreizen für eine systemdienlichere EE-Ansiedlung und -Betriebsweise** sind dabei die **zentralen Hebel**, um die Netzkosten wieder in den Griff zu bekommen.

Der kostendämpfende Effekt auf die Netzentgelte wird sich dadurch allerdings erst mittelfristig einstellen, sodass **Zuschüsse zu den Übertragungsnetzkosten als unmittelbar wirksame Überbrückungsmaßnahme nötig** sind. Diese unterbrechen die Netzentgeltsteigerung kurzfristig und mildern damit auch die Stromkostenbelastung der Industrie. Der BDI hat die Zuschüsse bereits in der Kohlekommission der Bundesregierung empfohlen und **begrüßt die nun erfolgte Umsetzung auch in ihrer Höhe von 6,5 Mrd. € (§ 24c Abs. 1 EnWG)**. Die dadurch erzielbare Netzentgeltsenkung ist ein **entscheidender Faktor** auf dem Weg zu international wettbewerbsfähigen Strompreisen in Deutschland. Damit wird die im Koalitionsvertrag angekündigte Reduktion und dauerhafte Netzentgelt-Deckelung umgesetzt.

Da sich der Zuschuss auf das Übertragungsnetz und damit auf die Netzentgelte auf Hochspannungs- und Transformationsebene bezieht, fällt die Entlastung für Industriekunden – insbesondere auf höheren Spannungsebenen – direkter und substanzieller aus, da sie diese Gebühren vollständig tragen. Durchschnittliche Industriekunden würden nach vorläufiger ÜNB-Prognose durchschnittlich **3,79 ct/kWh einsparen (6,65 ct/kWh (2025) auf 2,86 ct/kWh (2026))**. Dies bedeutet eine Entgeltsenkung

um 57%, was einen spürbaren industriellen Mehrwert darstellt. Gelingt es, diesen Kostenrückgang über die nächsten Jahre zu verstetigen, wäre dies ein erster deutlicher Schritt zur politisch versprochenen Strompreissenkung.

Da der **Kostensenkungseffekt** bei Verbrauchern je nach deren Abnahmeverhalten und durch die komplexe Netzentgeltberechnung **unterschiedlich ankommt**, ist es allerdings nicht sicher, wieviel der Zuschuss zum politischen Reduktionsziel von 5 ct/kWh aus dem Koalitionsvertrag beiträgt. Dort, **wo dieses Reduktionsziel** trotz Stromsteuer- und Netzentgeltentlastung **verfehlt wird, muss die Politik deshalb gezielt nachsteuern**. Aus Industriesicht wären dafür der Industriestrompreis und die **Ausweitung der Strompreiskompensation** geeignete Instrumente.

Insgesamt wirkt die gesetzliche Konzeption und die Höhe des Zuschusses stimmig: **Die Herangehensweise ähnelt dem für 2023** gewährten Zuschuss (§ 24 b EnWG). Die Regelung wird als § 24c in das EnWG eingefügt, der Zuschuss wird anteilig an die ÜNB in zehn gleichen Raten ab 15.2. bis 15.11. ausbezahlt. Die Vorgabe an die Übertragungsnetzbetreiber, den **Zuschuss** bei ihrer Plankostenprognose **von den Erlösobergrenzen abzuziehen und dadurch verbindlich netzentgeltmindernd einzusetzen** (§ 24c Abs. 3, S. 1), sehen wir als passenden Ansatz. Damit wird garantiert, dass **staatliche Gelder komplett in die Netzentgelt-Senkung** fließen. Die Systematik hat weiterhin den Vorteil, dass sie nicht in die etablierte Entgelt-Berechnungssystematik eingreift (BNetzA-Hoheit nach EU-Gerichtsurteil 2021).

Dies ist auch deshalb wichtig, da **alle Entlastungen bei den Strompreiselementen in enger Abstimmung mit den Stromvertrieben und Netzbetreibern erfolgen müssen**. Diese dürfen nicht in eine Situation kommen, in der sie für politische Entlastungsprojekte aufkommen müssen, oder Mehraufwand durch sehr späte Gesetzesänderungen entsteht, der ihre Massenprozesse durcheinanderbringt.

Der BDI begrüßt ebenso, dass die Finanzplanung des Klima- und Transformationsfonds (KTF) ein entsprechendes **Entlastungsbudget auch bis 2029 vorsieht**. Dies ist allerdings noch nicht rechtsverbindlich der Netzkostensenkung zugeordnet, was für die Planungs- und Investitionssicherheit der Netznutzer aber von entscheidender Bedeutung ist.

Kritisch sieht der BDI, dass mit § 24c Abs. 5 Satz 1 eine theoretische Möglichkeit besteht, dass der Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten zurückgezogen werden kann und die Netzbetreiber ihre Netzentgelte dementsprechend wieder erhöhen könnten. Dies wird mit einer Regelungsnotwendigkeit begründet für „den Fall, dass eine Auszahlung des Zuschusses nicht erfolgt oder aus rechtlichen Gründen nicht oder nicht mehr möglich sein sollte.“ Diese Formulierung trägt nicht zu Planungssicherheit auf der Verbraucherseite bei, sie erzeugt vielmehr Zweifel an der Zuverlässigkeit einer staatlichen Zusage. **Da es bei der Einpreisung von Netzentgelten insbesondere bei Industriekunden um sehr große Summen geht, sollte hier jegliche Unsicherheit vermieden werden**. Insoweit bittet der BDI um Prüfung, ob diese bisher im Gesetzentwurf vorgesehene „Rückfallposition“ tatsächlich erforderlich ist oder doch besser so gestaltet werden könnte, dass sowohl Netzbetreiber als auch die Stromkunden hier abgesichert sind. Dies würde zur Planungssicherheit der Industrieunternehmen erheblich beitragen.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

Redaktion

Herr Johannes Schindler
Referent Energie- und Klimapolitik
T: +49 30 2028-1414
J.Schindler@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D 2186